

dieser Betrag außerdem in den Nenner des Pro-rata-Satzes des Vorsteuerabzugs einbezogen werde, was zu einer Begrenzung des Vorsteuerabzugsrechts der Steuerpflichtigen, die die Subvention erhielten, führe, werde die fragliche Subvention zwei Mal mit Mehrwertsteuer belastet. Obwohl Artikel 19 für die Mitgliedstaaten ausdrücklich die Möglichkeit vorsehe, in den Pro-rata-Satz des Vorsteuerabzugs für gemischt Steuerpflichtige die Subventionen einzubeziehen, die nicht Teil der Besteuerungsgrundlage seien, stelle diese Ausnahme von der „normalen“ Berechnungsmethode ein Werkzeug dar, über das der nationale Gesetzgeber verfüge, um zu vermeiden, dass „ihrer Bestimmung nach“ subventionierte Einrichtungen durch Ausübung einer rein symbolischen Tätigkeit mit dem Ziel, den Status eines Steuerpflichtigen zu erlangen, eine Mehrwertsteuererstattung erreichen könnten. Diese Vorschrift sei jedoch eng auszulegen. Es sei allerdings offensichtlich, dass durch die Einbeziehung der Subventionen in den Pro-rata-Satz das Vorsteuerabzugsrecht gemischt Steuerpflichtiger verringert werde, während dies in Bezug auf voll Steuerpflichtige nicht möglich sei. Es handele sich um eine fakultative Vorschrift, und die Mitgliedstaaten könnten unter Beachtung der Gesamtheit der Vorschriften und Grundprinzipien der Sechsten Richtlinie, die weitere Bestimmungen zur Vermeidung von als mißbräuchlich eingestuften Abzügen enthalte, die Einzelheiten festlegen.

2. Einführung einer besonderen Regelung zur Begrenzung des Rechts auf Abzug der Vorsteuer für den Kauf von Gegenständen oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die ganz oder teilweise mittels Subventionen finanziert worden sind (Artikel 104 Absatz 2 Unterabsatz 2 des spanischen Mehrwertsteuergesetzes).

Diese besondere Regelung, wonach die für den Kauf bestimmter Gegenstände oder die Inanspruchnahme bestimmter Dienstleistungen gewährten Subventionen nicht zur Anwendung des Pro-rata-Satzes führten und nicht in dessen Nenner einbezogen würden, sondern wonach das Recht auf Abzug der gezahlten Mehrwertsteuer um den Teil des Preises des Gegenstands oder der Dienstleistung verkürzt werde, der mit der Subvention finanziert worden sei, sei mit der Sechsten Richtlinie unvereinbar. Die spanische Vorschrift bewirke nämlich eine Begrenzung des Vorsteuerabzugsrechts für voll Steuerpflichtige, die nach den Grundsätzen der Richtlinie nicht vorgesehen sei. Für gemischt Steuerpflichtige sei die einzige nach der Richtlinie zulässige Einschränkung die Einbeziehung der Subventionen in den Nenner des Pro-rata-Satzes des Vorsteuerabzugs. Die von einem Steuerpflichtigen für einen bestimmten Gegenstand oder eine bestimmte Dienstleistung gezahlte Mehrwertsteuer sei immer nach den Bestimmungen der Richtlinie über das Vorsteuerabzugsrecht abzugsfähig; die Herkunft der Mittel zur Finanzierung des Gegenstands oder der Dienstleistung spiele dabei keine Rolle. Die Mitgliedstaaten hätten nur dann die Möglichkeit, die nicht an den Preis der Leistungen gebundenen Subventionen dadurch zu berücksichtigen, dass sie diese in den Pro-rata-Satz des Vorsteuerabzugs einbezögen oder dies unterließen, wenn der betreffende Steuerpflichtige sowohl zu versteuernde als auch von der Steuer befreite Umsätze bewirke. Es handele sich um eine fakultative Regelung, und die Mitgliedstaaten könnten

unter Beachtung der Gesamtheit der Vorschriften und Grundprinzipien der Sechsten Richtlinie die Einzelheiten festlegen.

Die spanische Regelung verstoße gegen das nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes anerkannte Grundprinzip des Rechts auf Vorsteuerabzug, da sie eine besondere Regelung ohne Rechtsgrundlage in der Richtlinie sei, auf alle Steuerpflichtigen einschließlich der voll Steuerpflichtigen anwendbar sei, die Subventionen erhielten, und sich, obwohl sie auf gemischt Steuerpflichtige anwendbar sei, in bestimmten Fällen als weniger vorteilhaft erweisen könne, als die Anwendung der in Artikel 19 der Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit.

(¹) ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss des Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia — detachierte Abteilung Brescia vom 8. Oktober 2002, 17. Dezember 2002 und 14. Februar 2003 in dem Rechtsstreit Consorzio Aziende Metano — CO.NA.ME. gegen Comune di Cingia de' Botti und Padania Acque S.p.A.

(Rechtssache C-231/03)

(2003/C 226/05)

Das Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia — detachierte Abteilung Brescia ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluss vom 8. Oktober 2002, 17. Dezember 2002 und 14. Februar 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 28. Mai 2003, in dem Rechtsstreit Consorzio Aziende Metano — CO.NA.ME. gegen Comune di Cingia de' Botti und Padania Acque S.p.A. um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Stehen die Artikel 43, 49 und 81 EG, nach denen Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats und des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Gemeinschaft für Angehörige der Mitgliedstaaten sowie Handelspraktiken und Verhaltensweisen der Unternehmen, die geeignet sind, den Wettbewerb innerhalb der Europäischen Union zu verhindern, einzuschränken oder zu verfälschen, verboten sind, einer unmittelbaren Vergabe, d. h. einer Vergabe ohne Ausschreibung, der öffentlichen Dienstleistung der Gasversorgung an Unternehmen entgegen, an denen die Gemeinden beteiligt sind, wenn diese Beteiligung am Gesellschaftskapital so bemessen ist, dass keine Möglichkeit besteht, die Unternehmensleitung unmittelbar zu kontrollieren, und ist demzufolge, wie im vorliegenden Fall, in dem der Gesellschaftsanteil 0,97 % beträgt, festzustellen, dass die Voraussetzungen für eine hausinterne Bewirtschaftung nicht vorliegen?